

# **Satzung „Trägerverein für das Engagement von Katholiken im Bistum Dresden-Meißen in Kirche und Gesellschaft e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Trägerverein für das Engagement von Katholiken im Bistum Dresden-Meißen in Kirche und Gesellschaft“. Er hat seinen Sitz in Leipzig und soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt in Angelegenheiten, in denen ehrenamtliche Tätige und/oder katholische Verbände im Bistum Dresden-Meißen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines bürgerlichen Rechtsträgers bedürfen, diese Arbeit zu unterstützen durch:

- Koordinierung und Förderung des Engagements der Katholiken im Bistum in Kirche und Gesellschaft (ehrenamtlich Tätige und Verbände),
- Unterstützung der vorstehend Genannten zur Durchführung der religiösen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben auf christlicher Grundlage im Bistum Dresden-Meißen,
- Weiterbildung der oben Genannten,
- Beschaffung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Durchführung dieser Aufgaben,

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Dienstgeber des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und möglicher weiterer Mitarbeitenden. Als Anstellungsträger erkennt der Verein die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" als rechtsverbindlich an.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sächlicher Aufwand der Mitglieder oder ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zu belegen und sofern angemessen aus Vereinsmitteln zu erstatten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins mitträgt, unterstützt und fördert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:

- mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
  - Grund für einen Ausschluss sind Handlungen die dem Zweck des Vereins widersprechen.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder gegeben falls seinem Vertreter zu erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus
  - dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - bis zu 3 Beisitzenden

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – mindestens 21 Tage zuvor einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Schriftform ist auch gewahrt, sofern die Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung per email erfolgt.
2. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn zuvor ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Satzungsänderungen müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan, der schriftlich vorzulegen ist,
  - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, die schriftlich vorzulegen ist,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Stellenplan,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
  - Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins,
  - Entscheidung über einen möglichen Mitgliedsbeitrag.

6. Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller (der anwesenden) Mitglieder erforderlich.  
Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleitende. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Schriftführenden und der/dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern entweder in Schriftform oder auf elektronischem Wege zuzusenden ist.  
Das Protokoll muss Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
- Wahl der zu besetzenden Vorstandsämter,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, sowie die Dienstaufsicht gegenüber angestellten Personen,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstellung des Jahresberichts.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte hauptamtliches Personal anstellen oder sich durch weitere ehrenamtliche Mitarbeitenden beraten lassen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt ein etwaiges Vermögen an das Bistum Dresden-Meißen, die dieses etwaige Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2017 verabschiedet und beschlossen.

Änderungen der Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichts Leipzig erfolgten am 29. Mai 2017.